

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.07.1980

Geschäftszahl

1066/78

Rechtssatz

Die funktionelle Unzuständigkeit des an sich sachlich zuständigen Landeshauptmannes - er hätte, statt eine Sachentscheidung zu treffen, den Bescheid der Erstbehörde wegen Überganges der Zuständigkeit nach § 73 Abs 2 AVG 1950 aufheben müssen - hat der auch durch eine Säumnisbeschwerde, über die das Verfahren gem § 33 Abs 1 VwGG 1965 einzustellen ist, angerufene VwGH nur dann wahrzunehmen, wenn sie als Beschwerdepunkt geltend gemacht wird (Hinweis auf E vom 16. März 1977, VwSlg 9274 A/1977, 0752/76)